



SwissLife

Effekthändlerstatus

Wann erhält eine firmeneigene Vorsorgeeinrichtung den Status Effekthändlerin?

Eine firmeneigene Vorsorgeeinrichtung, welche an der Durchführung der obligatorischen und/oder der überobligatorischen beruflichen Vorsorge teilnimmt, wird gemäss Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) zur Effekthändlerin, sobald ihre Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden (z.B. aus Aktien, Obligationen usw.) bestehen. Diese Regelung (Art. 13 Abs. 3 Bst. d i.V.m Abs. 4 StG) gilt seit dem 1. Juli 2001. Nicht als steuerbare Urkunden im Sinne des erwähnten Bundesgesetzes gelten Versicherungspolizen einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.

Firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen, welche die oben aufgeführten Kriterien erfüllen, werden sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem sie erstmals über 10 Millionen Franken steuerbare Urkunden aufweisen, als Effekthändlerin eingestuft. Schliessen sie beispielsweise ihre Bücher per 31. Dezember, werden sie ab dem 1. Juli des Folgejahres umsatzabgabepflichtig.

Was ist zu tun?

Wenn die Vorsorgeeinrichtung mit Wirkung per 1. Juli als Effekthändlerin eingestuft wird, muss sie vor Beginn der Abgabepflicht an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern mittels Schreiben (inkl. letzter Bilanz) Meldung erstatten. Die Vorsorgeeinrichtung kann eine andere Person mit der Registerführung betrauen. Sie kann ihre Abgabepflicht an inländische Banken oder Händler delegieren, indem sie sich nicht als Effekthändlerin ausweist. Damit wird die auf sie entfallende Abgabe von der Bank resp. dem Händler an die Eidgenössische Steuerverwaltung entrichtet. Bei Transaktionen mit ausländischen Institutionen oder anderen Gegenparteien muss sie die Umsatzabgabe in ihr Umsatzregister eintragen und entrichten.

Wo können wir Sie unterstützen?

Falls Ihre Vorsorgeeinrichtung das Vermögen durch Swiss Life Asset Management (SLAM) verwalten lässt, kann SLAM die entsprechende Registerführung übernehmen. SLAM erstellt die notwendigen Unterlagen sowie den Begleitbrief, so dass Sie diese im Namen Ihrer Pensionskasse nach Bern an die Steuerverwaltung senden können. SLAM benötigt dazu von Ihnen den revidierten Jahresabschluss.

Wichtig zu wissen.

Die Bestimmungen über die Umsatzabgabe regeln eine technisch komplizierte Materie und sind für die Anwendung durch Fachspezialisten bestimmt. Dieses Merkblatt entlastet eine firmeneigene Vorsorgeeinrichtung bzw. deren Organe nicht davon, den spezifischen Sachverhalt durch Spezialisten prüfen zu lassen und entsprechende Massnahmen für das weitere Vorgehen zu beschliessen.